

Novellierung der schulartspezifisch „Verbindlichen Rahmen“ beim konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen

Die Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 1. März 2005 zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen trat zum Beginn des Schuljahres 2005/06 in Kraft und sollte zunächst für drei Schuljahre gelten. Sie wird nun verlängert.

Der Text der von den Bischöfen unterzeichneten Vereinbarung bleibt unverändert.; jedoch sind in den Vorgaben des jeweils „Verbindlichen Rahmens“ Änderungen eingetreten:

Aufgrund verschiedener Erfahrungen und Auswertungen (Religionspädagogen, Theologen, Juristen, Praktiker) wurde eine Novellierung an den schulartspezifisch verbindlichen Rahmentexten (Grundschule, Hauptschule mit Werkrealschule, Realschule, allgemein bildendes Gymnasium) vorgenommen.

Die wichtigsten Änderungen sind dabei die folgenden:

1. Während die Eltern bisher nur informiert werden mussten, ist nun ihr Einverständnis einzuholen. Diese Änderung wurde vorgenommen, da die rechtliche Prüfung ergeben hat, dass die Tatsache, dass die Schüler/innen phasenweise in der Religionslehre einer anderen Konfession unterrichtet werden, das Erziehungsrecht und die Religionsfreiheit so deutlich tangieren, dass die Eltern (bzw. die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler) hierzu ihre Zustimmung geben müssen.
2. Der Zeitpunkt des Wechsels der Lehrkraft wird verbindlich geregelt. Diese Änderung wurde vorgenommen, weil die wissenschaftliche Begleituntersuchung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es für das Erreichen der Ziele des konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterrichts bei den Schülerinnen und Schülern zentral ist, dass der Lehrkraftwechsel – insbesondere in der Grundschule – während des Schuljahres erfolgt.
3. In der Hauptschule, der Realschule und dem allgemein bildenden Gymnasium richtet sich die Note an der Konfession des jeweiligen Lehrers/der jeweiligen Lehrerin aus (und nicht mehr an der Konfession der Schülerin/des Schülers). Diese Veränderung hat sich aufgrund der juristischen Überprüfung ergeben. (In der Grundschule erhalten Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg in den Klassenstufen 1 und 2 keine Ziffernoten, in den Klassenstufen 3 und 4 ist der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht nicht möglich).